

Anfrage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-1233/1

erstellt am: 15.05.2014

Abteilung: ÖPNV

Verfasser/in: Bickelhaupt, Reinhold

Aktenzeichen: L-3/1 - 773.020

Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.03.2014 zum Thema "Ausgestaltung des Schienennahverkehrs im Kreis Bergstraße - Vergabe von SPNV-Mehrleistungen im Wettbewerb" - Beantwortung der Anfrage durch den Kreisausschuss

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	19.05.2014	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Fragen der SPD-Kreistagsfraktion zur Ausgestaltung der Entscheidung über Vergabe von Verkehrsleistungen im SPNV werden von der Abteilung Öffentlicher Personennahverkehr in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, Mannheim, wie folgt beantwortet:

Allgemein wird angemerkt:

Beschlüsse im Rahmen laufender Vergabeverfahren im SPNV/ÖPNV sind grundsätzlich nichtöffentlich zu fassen, da das europäische und nationale Vergaberecht zu einem strikten Geheimwettbewerb zwischen den Unternehmen verpflichtet.

Der Bieterschutz ist nur zu gewährleisten, wenn die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt.

Im konkreten Fall der Beauftragung der Betriebsleistungen für den Rhein-Main-Neckar-Express kam zusätzlich erheblicher Zeitdruck hinzu. Die Bindefrist war für die beteiligten SPNV-Aufgabenträgerorganisationen äußerst knapp bemessen und konnte nicht nochmals verlängert werden, da ansonsten die Fahrzeugindustrie nicht in der Lage gewesen wäre, termingerecht die Neufahrzeuge auszuliefern.

Welche Gesamtkosten kommen durch den diesbezüglichen KA-Beschluss auf den Kreis Bergstraße zu?

Die Gesamtkosten für den Kreis Bergstraße über die gesamte Vertragslaufzeit von 15 Jahren betragen voraussichtlich bis zu 28 Mio. €.

Welche jährlichen Kosten entfallen in welchem Zeitraum auf den Kreis Bergstraße?

Der Kreis Bergstraße übernimmt auf Basis des KA-Beschlusses vom 10. März 2014 für die SPNV-Leistungen des "Rhein-Main-Neckar-Express" (Ausschreibungspaket Main-Neckar-Ried) ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 einen jährlichen Kostenanteil in Höhe von voraussichtlich 1,68 Mio. €.

Der Verkehrsvertrag sieht eine Laufzeit von 15 Jahren vor.

Dies bedeutet, dass diese jährlichen Kosten mit entsprechenden Preissteigerungen (1,5 % u. a. für Energie, Trassen- und Stationspreise) bis zum Jahr 2032 zu übernehmen sind.

Ist diesbezüglich noch eine Entscheidung im KT geplant?

Nein, aber die Gremien des Kreises werden - wie in der Vergangenheit - auch künftig nach Bedarf über die wesentlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des SPNV im Kreis informiert.

Wenn nicht, auf welcher Rechtsgrundlage wurde dieser Beschluss im KA gefasst?

Gem. § 41 HKO besorgt der Kreisausschuss nach den Beschlüssen des Kreistages die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landkreises.

Handelt es sich, falls der KA sich zu einer abschließenden Entscheidung der Angelegenheit für befugt erachtet hat, (noch) um eine Besorgung der laufenden Verwaltung des Landkreises im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ggf. mit welcher Begründung aus der Sicht des KAs?

Ja, da der Kreistag des Kreises Bergstraße in seinen Sitzungen am 30.10.2006 / 20.06.2011 Entscheidungen zur Mitfinanzierung investiver kommunaler Kostenanteile getroffen hat (vgl. Drucksachen 16-0266 / 17-0103), ist der Kreisausschuss legitimiert, die endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs im Zuge der Ausschreibung des „Rhein-Main-Neckar-Expresses“ zu treffen. In der Vorlage 16-0266 waren neben der Entscheidung zur Mitfinanzierung des Ausbaus der Bahnstationen auch das gesamte Betriebsprogramm für das künftige SPNV Konzept auf der Main-Neckar-Bahn bzw. der Riedbahn dargestellt worden. Die Vorlage 17-0103 hat die Anpassung der Kostenanteile aufgrund detaillierter Vorplanungen behandelt.

Nach der Kommentierung von Bennemann u. a. zur HKO bestimmt § 8 Satz 2 HKO, dass der Kreisausschuss die laufende Verwaltung des Landkreises besorgt. § 41 HKO bestimmt, dass der Kreisausschuss die Verwaltungsbehörde des Landkreises ist. Darüber hinaus ist er für die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages zuständig.

Handelt es sich, ausgehend davon, dass der Kreistag für einen entsprechenden Projekt- bzw. Konzeptbeschluss zuständig gewesen wäre, bei einer abschließenden Entscheidung des KAs, der gedanklich ein solches Projekt bzw. Konzept zugrunde legen musste, nicht um eine Umgehung der Zuständigkeit des Kreistages – und ggf. mit welcher Begründung aus der Sicht des KAs nicht?

Nein, siehe Grundsatzbeschluss des Kreistages des Kreises Bergstraße vom 30.10.2006.

Wie beurteilt der KA die Möglichkeit des Kreistages, in der Hauptsatzung des Kreises Betrags- bzw. Wertgrenzen in Bezug auf die Zuständigkeit des KAs zur abschließenden Entscheidung einer Angelegenheit festzusetzen und damit die Übertragung der Beschlussfassung auf den KA zu begrenzen?

Der Kreistag kann gemäß § 29 HKO die Beschlussfassung über Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Kreisausschuss übertragen, sofern

- die Angelegenheiten nicht zu dem nicht delegierbaren Aufgabenkatalog gemäß § 30 HKO gehören und
- keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, die dem Kreisausschuss nach der in der HKO festgelegten Kompetenzverteilung zugewiesen sind.

Bei Delegation von Angelegenheiten muss deren Art hinreichend deutlich gemacht werden und nach Merkmalen abgrenzbar sein, eine Bezugnahme ausschließlich auf bestimmte Wertgrenzen ist nicht zulässig (VGH Kassel Urteil vom 07.06.1977).

Die Übertragung von Aufgaben kann durch einfachen Beschluss erfolgen oder in der Hauptsatzung festgeschrieben werden. Die Aufnahme von Übertragungsentscheidungen in die Hauptsatzung ist allerdings nur zu empfehlen, wenn es sich um grundlegende Regelungen handelt, die auf längere Zeit festgeschrieben werden sollen (Kommentar Bennemann u.a. zu § 50 HGO Ziffer 23). Der Kreistag bindet sich durch die Hauptsatzung selbst und könnte im Einzelfall nicht adhoc von der Delegationsregelung abweichen, sondern müsste zunächst die Hauptsatzung ändern.